



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 589

Eisenstadt, 1. August 2011

2011/6

Inhalt:

GESETZE

- I. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung

PASTORALE PRAXIS

- II. Sonntag der Völker – Ausländersonntag

PERSONALNACHRICHTEN

- III. Diözesane Personalnachrichten
IV. Todesfall

MITTEILUNGEN

- V. Augustsammlung
VI. Seelsorgertag
VII. IRPB Symposion 2011
VIII. Zur Kenntnisnahme
IX. Literatur

IMPRESSUM

GESETZE

I. Pfarrgemeinderat der Diözese Eisenstadt, Statut, Wahl- und Geschäftsordnung

A. Statut

1. Der Pfarrgemeinderat

§ 1

Der Pfarrgemeinderat ist im Sinne von can. 536 CIC ein Gremium mit beratender Funktion, das für das Leben und die Entwicklung der Pfarrgemeinde Mitverantwortung trägt. Zusammen mit dem Pfarrer gestalten gewählte und berufene Frauen und Männer das Pfarrleben als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen und wirken so am Leitungsdienst mit.

2. Aufgaben

§ 2

Der Pfarrgemeinderat berät in regelmäßigen Sitzungen, was pastoral zu tun ist, legt Ziele und Prioritäten

fest, plant und beschließt die dazu erforderlichen Maßnahmen, sorgt für deren Durchführung und überprüft die Arbeit, ihre Zielsetzung und Entwicklung.

§ 3

Der Pfarrgemeinderat sorgt sich um die personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen der Pfarrgemeinde, bemüht sich um Information, Meinungsbildung und Austausch von Erfahrungen, stimmt die Interessen der Einzelnen und Gruppen aufeinander ab, koordiniert deren Aktivitäten und gewährleistet die Vielfalt des pfarrlichen Lebens.

§ 4

Der Pfarrgemeinderat schlägt den für die Aufgaben der pfarrlichen Vermögensverwaltung gemäß can. 537 CIC einzurichtenden Wirtschaftsrat vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der „Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Eisenstadt“ festgelegt. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates der Pfarre können mit jenen des Pfarrgemeinderates ident sein.

§ 5

Durch Weiterbildung stärken die Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Kompetenz für ihre Aufgaben.

§ 6

Der Pfarrgemeinderat lädt nach Möglichkeit einmal im Jahr die Katholiken der Pfarre zu einer Pfarrversammlung ein, in deren Rahmen er von seiner Tätigkeit berichtet und wichtige Fragen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Diskussion stellt.

3. Zusammensetzung

§ 7

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind Größe und Struktur der Pfarrgemeinde sowie für die pfarrliche Arbeit bedeutsame kirchliche Organisationen zu berücksichtigen.

(1) Amtliche Mitglieder¹ sind die in der jeweiligen Pfarre durch bischöfliches Dekret bestellten Priester, Diakone und Pastoralassistenten/innen. In Pfarren ohne Priester am Ort ist die durch den Bischof ernannte "Bezugsperson" (Pfarrassistent/in und Leiter/in des Pastoralteams) amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates. Sofern in einer Pfarre ein/e hauptamtliche/r Laienreligionslehrer/in tätig ist, kann diese/r dem Pfarrgemeinderat gleichfalls als amtliches Mitglied angehören. Sind jedoch in einer Pfarre mehrere hauptamtliche Religionslehrer/innen beschäftigt, entsenden diese eine/n Vertreter/in in den Pfarrgemeinderat.

¹ Der Einfachheit halber wird in Statut, Wahl- und Geschäftsordnung der mit der Leitung der jeweiligen Pfarre beauftragte Priester als Pfarrer bezeichnet.

(2) Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl Mitglieder in den Pfarrgemeinderat. Das aktive Wahlrecht haben hierbei alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und, falls keine Urwahl stattfindet, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

(3) Berufene Mitglieder: Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates können nach Ablauf der Einspruchsfrist mit absoluter Mehrheit bis zu einem Viertel ihrer Zahl weitere Personen in den Pfarrgemeinderat berufen. Hierbei sind die Gliederungen der Katholischen Aktion und andere in der Pfarre tätige Gruppen zu berücksichtigen.

(4) Wo Ordensgemeinschaften größere Niederlassungen oder Arbeitsbereiche in der Pfarre haben, sollen sie im Pfarrgemeinderat vertreten sein.

§ 8

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Personen umfassen.

§ 9

(1) Je nach Wahlart (Urwahl, Kandidatenliste oder Kombi-Wahl) möge dafür gesorgt werden, dass in jeder Funktionsperiode eine Anzahl neuer Kandidaten mit einem Mandat betraut wird.

(2) Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Pfarrgemeinderat gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Überdies können gewählte und berufene Mitglieder nach deren Anhörung vorzeitig abberufen werden, wenn der Pfarrgemeinderat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt. In solchen Fällen ist im Sinne von § 22 vor Wirksamwerden des Beschlusses die Kirchenbehörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Im Falle des Rücktrittes des gesamten Pfarrgemeinderates entscheidet die Kirchenbehörde, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat, oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem Wirtschaftsrat der Pfarre übertragen wird oder einem neu einzusetzenden Verwaltungsrat.

§ 10

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Falls für eine Gruppe (vgl. Wahlordnung § 6 (4)) kein Ersatzmitglied nominiert ist, ist eine Nachberufung vorzunehmen.

§ 11

Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

4. Arbeitsweise

§ 12

Den Vorsitz im Pfarrgemeinderat führt der Pfarrer. Der Pfarrgemeinderat wählt gemäß § 18 aus seiner Mitte eine/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden, genannt Ratsvikar/in, eine/n Schriftführer/in sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Nach Möglichkeit sollte der/die Ratsvikar/in aus der Gruppe der gewählten Mitglieder stammen. Der/die Ratsvikar/in kann vom Pfarrer je nach Erfordernis mit stellvertretenden Aufgaben betraut werden und in begründeten Fällen zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden bestellt werden.

§ 13

Der Pfarrgemeinderat wird regelmäßig von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in dessen Auftrag von dem/der Ratsvikar/in, mindestens aber dreimal jährlich, zu seinen ordentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung mit der Bekanntmachung

der Tagesordnung, die im Vorstand erstellt wird, hat rechtzeitig, spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin, zu erfolgen. Zu außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, soweit es nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst (siehe § 21).

§ 14

Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zu den pfarramtlichen Akten gehört und im Pfarrarchiv aufzubewahren ist. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung im Rahmen eines Tagesordnungspunktes zur Genehmigung vorzulegen. Richtigstellungen und Ergänzungen sind festzuhalten.

§ 15

Zur Beratung und Durchführung der pastoral notwendigen Aufgaben werden verschiedene Fachreferenten/innen bestellt, die nach Bedarf entsprechende Arbeitskreise bilden. Alle Arbeitskreise und Fachreferenten/innen sind dem Pfarrgemeinderat für ihre Arbeit verantwortlich und berichtspflichtig.

§ 16

In der Vermögensverwaltung der Pfarre unterstützt der Wirtschaftsrat den Pfarrer gemäß can. 537 CIC. Dieser Wirtschaftsrat ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Vermögensverwaltung verantwortlich und dem Pfarrgemeinderat berichtspflichtig. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftsrates – abgesehen vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates – dem Pfarrgemeinderat angehören.

§ 17

Sonderformen: Filialgemeinden, Teilgemeinden von Pfarren usw. können einen eigenen Arbeitskreis bilden.

5. Der Vorstand

§ 18

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer als seinem Vorsitzenden, dem/der Ratsvikar/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Personen, die gemäß § 10, Abs. 9 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

§ 19

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die Vorbereitung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung sowie die Führung der laufenden Geschäfte. Unaufschiebbare Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten können vom Vorstand gefällt

werden, doch muss der Vorstand dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung berichten.

§ 20

Arbeitsweise

(1) Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit.

(2) Die Vertretung des Pfarrgemeinderates nach außen hin obliegt dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung in seinem Auftrag dem/der Ratsvikar/in oder einem anderen delegierten Mitglied.

6. Rechtszug gegen Entscheidungen der Organe der Pfarre

§ 21

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates das Prinzip der Zusammenarbeit gelten.

Verweigert der Pfarrer nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer Pfarrgemeinderatssitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer dem Beschluss des Pfarrgemeinderates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft.

Der Pfarrgemeinderat kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem zuständigen Dechanten vorzulegen. Wird durch die Vermittlung des Dechanten innerhalb von zwei Wochen keine Einigung erzielt, ist das Bischöfliche Ordinariat anzurufen. Wird die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates vom Diözesanbischof bestätigt, so ist sie endgültig.

7. Aufsicht

§ 22

Die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischöflichen Ordinariates. Falls ein Pfarrgemeinderatsbeschluss gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstößt, hat die zuständige diözesane Stelle das Recht, einen solchen Beschluss zu sistieren.

8. Kundmachung der Beschlüsse

§ 23

Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die für die Pfarröffentlichkeit von Interesse sind, sind in geeigneter Form kundzumachen. Grundsätzlich sind die Sitzungen des Pfarrgemeinderates öffentlich.

9. Rechtsbestimmungen

§ 24

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt fünf Jahre.

§ 25

Eine Änderung dieses Statuts kann nur durch den Diözesanbischof erfolgen.

§ 26

Die Verfahrensweise des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes wird durch die mit diesem Statut gleichzeitig erlassene Geschäftsordnung geregelt.

B. Wahlordnung

1. Wahlrecht

§ 1

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder durch Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in der Pfarrgemeinde eine entsprechende Beheimatung vorweisen können und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das passive Wahlrecht haben alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die das Sakrament der Firmung empfangen haben, in und mit der Kirche leben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Vorbereitung der Wahl

§ 2

Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist in jeder Pfarre durch den Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlvorstand zu errichten.

§ 3

Der Wahlvorstand hat aus mindestens fünf, höchstens jedoch zehn Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer und je ein/e Vertreter/in jeder Sprengelgemeinde (Filiale), sofern es solche in der Pfarre gibt, befinden müssen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist der Pfarrer oder ein von ihm bestellter Laie.

Bei der in der gesamten Pfarre gleichzeitig durchzuführenden Wahl legt der Wahlvorstand fest, welche Mitglieder in den einzelnen Wahlsprengeln die Wahl durchführen und welches Mitglied diese leitet.

§ 4

(1) Aufgaben des Wahlvorstandes sind insbesondere:

1. Entscheidung darüber, ob eine Urwahl, eine Wahl mit aufgestellten Kandidaten oder eine Kombi-Wahl stattfinden soll. Andere Wahlmodelle bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (Pastoralamt).

2. Die Aufstellung von Kandidaten kann im Sinne von § 5 (1) und (2) durchgeführt werden, bejahendenfalls Einladung zur Erstattung von Wahlvorschlägen im Sinne von § 5 (1) und (2), Überprüfung der eingelangten Vorschläge auf das Vorliegen der nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen, Einholung der Zustimmung der Kandidaten zur Aufnahme in die Kandidatenliste, Erstellung der endgültigen Kandidatenliste.

3. Festlegung der Zahl der nach § 7 (2) des "Statuts für den Pfarrgemeinderat in der Diözese Eisenstadt" zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, wobei als Richtlinie empfohlen wird:

in Pfarren bis zu 1000 Katholiken sind etwa 8 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren bis zu 2000 Katholiken sind etwa 10 Mitglieder zu wählen,

in Pfarren mit mehr als 2000 Katholiken sind etwa 12 Mitglieder zu wählen.

In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig die Zahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Frauen, Männer, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertreter festzulegen. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern zu achten.

4. Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl.

5. Erstellung sowie Verlautbarung der Kandidatenliste spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin und erforderlichenfalls die Vorstellung der Kandidaten vor der Pfarrgemeinde.

6. Zusammenstellung der Wahlkommission mit Diensteinteilung. Schaffung aller technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Wahl (Erstellung eines Wählerverzeichnisses, Festlegung des bzw. der Wahllokale(s), Druck bzw. Vervielfältigung der Stimmzettel, Beschaffung der Briefumschläge usw.).

7. Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf, Feststellung, Protokollierung und Verlautbarung des Ergebnisses.

8. In Pfarren mit Filialen kann der Wahlvorstand festlegen, dass die Kandidaten jeder Teilgemeinde getrennt gewählt werden und dass in jeder Filiale eine eigene Vorwahl stattfindet. In diesem Fall hat er dafür zu sorgen, dass für die Filialen eigene Wählerverzeichnisse und Kandidatenlisten und eigene Wahllokale vorgesehen werden. Wahltermin und Wahlvorstand sind jedoch für die ganze Pfarre gemeinsam.

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, das aktive Wahlrecht der Filialen auf die gesamte Pfarrgemeinde auszuweiten.

Bezüglich passiven Wahlrechts siehe § 7 Statut und § 10, Abs. 8 Wahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Streitfälle sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 5

(1) Bei einer als Vorbereitung zur Erstellung der Kandidatenliste durchzuführenden Vorwahl ist allen gemäß § 1 wahlberechtigten Personen die Möglichkeit zu geben, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand im Pfarramt schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Jede/r Wahlberechtigte kann hierbei nur einen Vorschlag einreichen, welcher höchstens neun Kandidaten, und zwar drei Frauen, drei Männer und drei Jugendliche enthalten darf.

(2) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u.a.) angeführt sein, sodass sie eindeutig zu identifizieren ist.

§ 6

(1) Bei der Erstellung der Kandidatenliste sind die Ergebnisse der eventuell abgehaltenen Vorwahl zu berücksichtigen.

(2) Es ist zu trachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Voraussetzungen erfüllen sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Caritas, Jugendarbeit, Verwaltung etc.) aktiv mitzutun. In die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit aus einer Familie nur eine Person aufgenommen werden.

(3) Insgesamt enthält die Kandidatenliste - getrennt nach Frauen, Männern, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertretern - in alphabetischer Reihenfolge wenigstens eineinhalbmal so viele Namen, als Personen in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(4) Nichtgewählte Kandidaten können als Ersatzmitglieder nominiert werden. Es besteht auch die Möglichkeit zur sofortigen Mitarbeit (als Fachreferent/in) in einem zu gründenden bzw. bestehenden Arbeitskreis.

§ 7

Vor der Aufnahme in die Kandidatenliste müssen die betreffenden Personen hiezu ihre schriftliche Zustimmung geben und zugleich ihre Bereitschaft erklären, an den Sitzungen und Arbeiten des Pfarrgemeinderates teilzunehmen und für die notwendigen Schulungen bereit zu sein. Diese Erfordernisse gelten auch für die durch Urwahl bestellten Personen.

§ 8

(1) Die Stimmzettel mit aufgestellten Kandidaten müssen enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die Vor- und Zunamen der Kandidaten, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.

(2) Bei einer Urwahl müssen die Stimmzettel enthalten: den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin und die genaue Anzahl der Leerfelder (Frauen, Männer und Jugend) zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen.

(3) Beim Kombi-Wahlmodell enthält der Stimmzettel den Namen der Pfarrgemeinde, die Stampiglie der Pfarrgemeinde, den Wahltermin, die Namen der aufgestellten Kandidaten/innen und die Anzahl der Leerfelder zum Eintragen der vom Wähler gewünschten Personen (maximal in der vom Wahlvorstand gemäß § 4 Absatz 3 festgelegten Anzahl).

3. Durchführung der Wahl

§ 9

(1) Die Wahl erfolgt an dem gemäß § 4, Abs. 1, Z. 4 verlautbarten Wahltag (Samstag und/oder Sonntag) in der vom Wahlvorstand bestimmten Form, an einem von ihm festgelegten Ort (Pfarrheim, Pfarrkanzlei o.ä.) und während der vom Wahlvorstand für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen.

(2) Die Stimmabgabe findet vor Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit, bei Bedarf „fliegende Wahlkommissionen“ einzurichten. Ihr können auch Mitglieder angehören, die nicht im Wahlvorstand sind.

(3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.

(4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche Stimmzettel zugelassen. Die Stimmzettel können den Wählern bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf.

Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel ist auf dem Wählerverzeichnis bzw. auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.

(5) Die Wähler bezeichnen die Kandidaten ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Es sind so viele Kandidaten zu bezeichnen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in einem Briefumschlag in die Urne gelegt. Bei einer Urwahl sind höchstens so viele Kandidaten namentlich aufzuschreiben, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

(6) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelpersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren haben.

4. Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 10

(1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei ist die Anzahl der gültigen und ungültigen

Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen der gewählten Pfarrgemeinderäte und Ersatzleute in einer Niederschrift festzulegen. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt in einer Sitzung des Wahlvorstandes.

(2) Als gewählt gelten jene, die gemäß § 4, Abs. 1, Z. 3 unter den Frauen, Männern, Jugendlichen und gegebenenfalls Filialvertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzleute.

(3) Die durch Urwahl oder Kombi-Wahl (Leerfelder) ermittelten Pfarrgemeinderäte haben vor der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ihre Zustimmung schriftlich zu erteilen. Das Einholen der Zustimmung erfolgt nach der Reihung der erhaltenen Stimmen.

(4) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren. Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Pfarramt oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.

(6) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Pfarramt erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stelle ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.

(7) Innerhalb von einer Woche nach Ende der Einspruchsfrist sind durch die gewählten und amtlichen Mitglieder die weiteren Pfarrgemeinderatsmitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt diese nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

(8) Falls in Filialgemeinden keine gesonderte Wahl durchgeführt wurde (W.O. § 4, Abs. 1, Z. 8) und sie nach Durchführung der Wahl im Pfarrgemeinderat keine Vertreter haben, sollen solche unter Beachtung von § 17 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" berufen werden.

(9) Nach Einholung der Bereitschaftserklärung der berufenen Mitglieder, tritt der Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes und zur Bestellung des pfarrlichen Wirtschaftsrates zusammen. Kommt bei dieser Wahl die absolute Mehrheit nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung die relative Mehrheit.

(10) Die Liste sämtlicher Pfarrgemeinderatsmitglieder ist nach Abschluss der Wahl, der Berufungen und der Bestellungen dem Diözesanbischof binnen sechs Wochen nach dem Wahltermin zur Bestätigung vorzulegen.

(11) Mit dem Einlangen der Bestätigung durch den Diözesanbischof gilt der Pfarrgemeinderat als konstituiert. Die Pfarrgemeinde ist über die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Vorstand, Ratsvikar/in, pfarrlicher Wirtschaftsrat, Dekanatsratsmitglied und bereits vorhandene Arbeitskreise) am darauf folgenden Sonntag in Kenntnis zu setzen.

(12) Die Angelobung des neuen Pfarrgemeinderates soll im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes durchgeführt werden.

C. Geschäftsordnung

1. Sitzungen

§ 1

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag unter der Leitung des/der Ratsvikars/in, zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.

§ 2

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag durch den/die Ratsvikar/in in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern.

(2) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.

(4) Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Beschlussfähigkeit

§ 4

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der Pfarrgemeinderat innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Tagesordnung

§ 5

- (1) Der Vorsitzende bzw. der/die Ratsvikar/in gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.
- (2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit.
- (3) Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können vom/von der Sitzungsleiter/in als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

4. Sitzungsverlauf

§ 6

- (1) Die Sitzung möge mit einem Gebet oder einer Besinnung begonnen werden. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
- (2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen oder in groben Zügen durchgegangen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.
- (3) Nach Zweckmäßigkeit kann auch ein/e Moderator/in beigezogen bzw. ein Mitglied des Pfarrgemeinderates dazu bestellt werden.
- (4) Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Berichterstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.
- (5) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Sitzung erfordert.
- (6) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Mehrheit der Pfarrgemeinderatsmitglieder dies beschließt.

5. Anträge

§ 7

- (1) Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Alle Anträge sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.
- (4) Beim Punkt Allfälliges sind keine Anträge zur Beschlussfassung zulässig.

6. Beschlussfassung

§ 8

- (1) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge,

schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.

- (3) Unmittelbar von einer Sache betroffene Gruppen oder Personen sind womöglich vor der Beschlussfassung anzuhören, sind aber bei der Abstimmung nicht anwesend.
- (4) Anträge und Beschlüsse müssen vom Pfarrgemeinderat den mit der Durchführung beauftragten Arbeitskreisen, Gruppen oder Fachreferenten zugewiesen werden.
- (5) Ein ausgesetzter Beschluss im Sinne von § 21 des "Statuts für Pfarrgemeinderäte" ist innerhalb von acht Tagen mit der Begründung der Aussetzung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls den hierfür vorgesehenen Instanzen vorzulegen.

7. Protokoll

§ 9

- (1) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll.
- (2) Das Protokoll hat die formulierten Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pfarrgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und erlangt durch die Unterschrift des Pfarrers Gültigkeit.
- (3) Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Pfarrarchiv aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

8. Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 10

Die Geschäftsordnung für den Vorstand des Pfarrgemeinderates wird analog der Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates gehandhabt.

Dieses Statut, die Wahl- und Geschäftsordnung des Pfarrgemeinderates der Diözese Eisenstadt wurden vom hochwst. Herrn Diözesanbischof am 22. Juli 2011 mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt und sie ersetzen alle bisher gültigen Fassungen der genannten Normen.

PASTORALE PRAXIS

II. Sonntag der Völker – Ausländer-sonntag

In diesem Jahr steht der Sonntag der Völker („Ausländer-sonntag“), der am **25. September** begangen wird, unter dem Motto „**Eine einzige Menschheitsfamilie**“.

Als Gestaltungshilfen für den Gottesdienst werden den Pfarren vom Pastoralamt Unterlagen übermittelt.

III. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochw. Herr Diözesanbischof hat ernannt die hochw. Herren

Kan. WKR Mag. Martin Korpitsch, Propst- und Stadtpfarrer in Eisenstadt-Oberberg und Stadtpfarrer in Eisenstadt-Kleinhöflein, zum **Dekanatsleiter** des Dekanates **Eisenstadt**;

EKR Johann Liedl, Pfarrer in Grafenschachen, zum **Dekanatsleiter** des Dekanates **Pinkafeld**;

Mag. Lic. Damian Prus, Pfarrmoderator in Mischendorf, Kirchfidisch und Hannersdorf, zum **Dekanatsleiter** des Dekanates **Rechnitz**;

P. Stefan Vukits OMV, Bischofsvikar, Delegat, Leiter der Kroatischen Sektion, Superior und Pfarrer in Loretto, zum **Administrator** des Dekanates **Großwarasdorf**;

GR Mag. Dr. Fabian N. Mmagu, bisher Pfarrer in Großpetersdorf, Jabing und Neumarkt i. T., unter Beibehaltung seiner diözesanen und überdiözesanen Aufgaben zum **Pfarrer** der Pfarren **Großhöflein** und **Müllendorf**;

EKR Mag. Dr. Johannes Pratl, bisher mit der Mithilfe in den Pfarren Wolfau und Kitzladen sowie in der Dom- und Stadtpfarre Eisenstadt betraut, zum **Pfarrer** der Pfarre **Lockenhaus**;

Johann Schuster, zuletzt Pfarrer i. R., Pinkafeld, zum **Pfarrer** der Pfarren **Wolfau** und **Kitzladen**;

Mag. Dietmar D. Stipsits, Pfarrer in Bad Tatzmannsdorf, in Anlehnung an den vorgesehenen Seelsorge- raum nunmehr zusätzlich auch zum **Pfarrer** der Pfarren **Mariasdorf** und **Bernstein**;

Mag. Johannes Vertesich, bisher Pfarrer in Draßburg und Baumgarten, zum **Pfarrer** der Pfarren **Nikitsch** und **Kroatisch Minihof**;

Kan. MMag. Michel Wüger, bisher Pfarrmoderator in Mogersdorf und Maria Bild a. W., unter Beibehaltung seiner diözesanen Aufgaben zum **Pfarrer** der Pfarre **Wiesen**;

GR Mag. Valentin Zsifkovits, bisher Pfarrer in Hornstein und Pfarrprovisor der Pfarre Müllendorf, zum **Pfarrer** der Pfarren **Kittsee**, **Pama** und **Edelstal**;

Sebastian Edakarottu, bisher mit der Mithilfe in der Propstei- und Stadtpfarre Eisenstadt-Oberberg und in

der Stadtpfarre Eisenstadt-Kleinhöflein, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Großpetersdorf**, **Jabing** und **Neumarkt i. T.**;

Zdravko Gašparić, bisher Pfarrmoderator in St. Michael i. B. und Deutsch Tschantshendorf, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Rechnitz**, **Markt Neuhodis** und **Weiden b. R.**, die er **solidarisch** mit Mag. Andrzej Dubiel betreut, wobei er die **Oberleitung** innehat;

Mag. Lic. Jacek Jachowicz, bisher Kaplan in Mischendorf, Kirchfidisch und Hannersdorf, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Unterrabnitz**, **Piringsdorf**, **Pilgersdorf** und **Kogl**, die er **solidarisch** mit Hochw. P. Palu Mathew MSFS leitet, wobei dieser weiterhin die **Oberleitung** inne hat;

Marko Jukić, bisher Pfarrmoderator in Nikitsch und Kroatisch Minihof, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Güttenbach** und **Neuberg**;

Mag. Johann Karall, bisher Pfarrer in Kittsee, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Draßburg** und **Baumgarten**;

Günther Kroiss, bisher Pfarrmoderator der Pfarren Rechnitz, Markt Neuhodis, Weiden b. R., Dürnbach, Schachendorf und Schandorf sowie Jugendpfarrer für die Region Oberwart, zum **Geistlichen Assistenten** der **Caritas der Diözese** sowie zum **Pfarrmoderator** der Stadtpfarre **Mattersburg** und der Pfarre **Walbersdorf**;

Jerzy Wojciech Niewczas, bisher Pfarrmoderator in Pama und Edelstal, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Gattendorf** und **Potzneusiedl**;

Mag. Anton Pollanz, bisher Kaplan in Pinkafeld und mit der Mitarbeit in der Lokalseelsorgestelle Sinnersdorf betraut, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Mogersdorf** und **Maria Bild a. W.**;

Mag. Stefan Raimann, bisher Pfarrmoderator in Güttenbach und Neuberg, zum **Pfarrmoderator** der Pfarre **Hornstein**;

Mag. Clarence Maria Angelo Rajaseelan, bisher Aushilfspriester in Lockenhaus, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **St. Michael i. B.** und **Deutsch Tschantshendorf**;

Günter M. Schweifer, Pfarrmoderator in Pinkafeld, in Anlehnung an den vorgesehenen Seelsorge- raum nunmehr zusätzlich auch zum **Pfarrmoderator** der Pfarre **Grafenschachen**;

Stanisław Swieca, bisher Pfarrmoderator in Gattendorf und Potzneusiedl, zum **Pfarrmoderator** der Pfarre **Bocksdorf**;

Mag. Josip Tolić, bisher Pfarrvikar, zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Dürnbach, Schachendorf** und **Schandorf**;

Mag. Ján Wechter, bisher Kaplan in Pöttsching, Bad Sauerbrunn, Krensdorf und Neudörfel a. d. L., zum **Pfarrmoderator** der Pfarren **Großmürbisch, Strem** und **Moschendorf**;

MMag. Dr. Christian Vurglics, bisher Seelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt, zum **Pfarrvikar** der Pfarren **Pöttsching, Bad Sauerbrunn, Krensdorf** und **Neudörfel a. d. L.**;

EKR P. Anton Bruck OFM zum **Kaplan** der Stadtpfarre **Güssing**;

P. Mag. Kajetan Filipowicz OFM zum **Kaplan** der Stadtpfarre **Frauenkirchen**;

Basil Ikechukwu Obiekii, bisher Kaplan in Großpetersdorf, Jabing und Neumarkt i. T., zum **Kaplan** der Pfarren **Mischendorf, Kirchfidisch** und **Hannersdorf**.

2. Weiters hat der hochw. Herr Diözesanbischof ernannt

ehrw. Herrn Fr. Hans-Ulrich Möring OT, Bischöflicher Zeremoniär, **zusätzlich** zum **Leiter** des **Referates für Liturgie**;

Herrn Mag. Thomas Dolezal, Wien, zum **Dom- und Diözesanmusikdirektor** der Diözese Eisenstadt.

3. Betraut wurden die hochw. Herren

GR Franz Grozaj, Pfarrer i. R., mit der **weiteren Mithilfe** in den Pfarren **Olbendorf, Stegersbach** und **Ollersdorf**;

EKR Johann Liedl, Pfarrer in Grafenschachen, mit der **Mithilfe** in der Stadtpfarre **Pinkafeld** mit der Lokalseelsorgestelle **Sinnersdorf** und in der Pfarre **Grafenschachen**.

4. Aus dem Dienst der Diözese scheiden die hochw. Herren

EKR P. Mag. Alfons Jestl CSsR, Dechant des Dekanates Pinkafeld, Pfarrmoderator der Pfarren Mariasdorf und Bernstein sowie Pfarrprovisor der Pfarren Wolfau und Kitzladen (Rückkehr in den Orden);

András Keresztes, bisher Pfarrer der Pfarren Strem und Moschendorf (Rückkehr in die Erzdiözese Alba Iulia);

GR P. Mag. Marcellus Mikolajczyk OFM, bisher Kaplan in Güssing;

P. Norbert Pleschberger OFM, Neupriester, bisher Frauenkirchen;

P. Dr. Mathew Thomas Thazhathukunnel MSFS, Pfarrmoderator in Unterrabnitz, Piringsdorf, Pilgersdorf und Kogl (Rückkehr in den Orden);

Mag. Peter Tirpák, Aushilfspriester im Dekanat Deutschkreutz im Besonderen in der Pfarre Neckenmarkt (Rückkehr in die Erzdiözese Košice);

Lèon Variamanana, Aushilfspriester in der Stadtpfarre Rust und in den Pfarren Oggau a. N. und Mörbisch a. S. (Rückkehr in die Diözese Toamasina).

5. Der hochw. Herr Diözesanbischof hat enthoben

Hochw. Kan. WKR Mag. Martin Korpitsch, Propst- und Stadtpfarrer in Eisenstadt-Oberberg, als **Geistlichen Assistenten der Caritas der Diözese**;

GR Mag. Dr. Fabian N. Mmagu, Pfarrer in Großpetersdorf, Jabing und Neumarkt i. T., als **Dechant** des Dekanates **Rechnitz**;

EKR Josip Sabolek, Pfarrer in Unterpullendorf, als **Dechant** des Dekanates **Großwarasdorf**;

GR Mag. Valentin Zsifkovits, Pfarrer in Hornstein, als **Dechant** des Dekanates **Eisenstadt**;

WKR Mathias Reiner, Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke, unter Beibehaltung seines Amtes als Pfarrer der Pfarre Sigleß nach Annahme seines Amtsverzichtes als **Pfarrer** der Pfarre **Wiesen**;

Mag. Dr. Nikolas O. Abazie, Dechant, Pfarrer in Draßmarkt und Oberrabnitz, von der **Mitversehung** der Pfarre **Lockenhaus** als **Pfarrprovisor**;

EKR P. Bernhard Pacher, Dechant und Pfarrer in Tobaj, von der **Mitversehung** der Pfarre **Großmürbisch** als **Pfarrprovisor**;

Mag. Clement O. Uzoezie, Pfarrer in Kemetten, von der **Mithilfe** in den Pfarren **Wolfau** und **Kitzladen**;

Herrn Christian Dreö (L) im Hinblick auf die einvernehmliche Auflösung seines Dienstverhältnisses als **Domkapellmeister** und als **Mitglied in den betreffenden diözesanen Gremien**;

Hochw. GR Johannes Müller (D) als **Pfarrassistenten** der Pfarre **Kitzladen**;

Frau Dipl. Päd. Rita Koller (L) als **Pfarrassistentin** der Pfarre **Wolfau**.

6. In den dauernden Ruhestand versetzt wurden über eigenes Ersuchen die hochwst. und hochw. Herren

Prälat WKR Johann Haider, Pfarrer in Großhöflein

EKR OSrR Mag. Erich Iby, Pfarrer in Bocksdorf

EKR Johann Liedl, bisher Pfarrer in Grafenschachen

GR Erwin Schügerl, bisher Stadtpfarrer in Mattersburg und Pfarrer in Walbersdorf.

7. Heilige Weihen

a) Der hochwst. Herr Dr. Egon Kapellari, Bischof von Graz-Seckau, hat am 26. Juni 2011 im Dom zum hl. Ägidius in Graz zum Priester geweiht den hochw. Herrn

P. Norbert (Michael) Pleschberger OFM, bisher Diakon in Frauenkirchen, geb. am 20. Jänner 1963 in Graz, Taufpfarre Graz-Kalvarienberg.

b) Der hochwst. Herr Benoît Rivière, Bischof von Autun Chalon-sur-Saône und Mâcon, Tit.Abt von Cluny, Frankreich, hat am 2. Juli 2011 in der Basilika zur hl. Maria Magdalena in Vézelay, Burgund, zum Priester für die St. Johannes-Gemeinschaft geweiht den hochw. Herrn Diakon

P. Johannes Paul (Florian) Andre csj, geb. am 24. Dezember 1979 in Ebersberg, Erzdiözese München und Freising, Heimatpfarre Potzneusiedl.

c) Der hochwst. Herr Diözesanbischof Dr. Ägidius J. Zsifkovics hat am 29. Juni 2011 in der Dom- und Stadtpfarrkirche zum hl. Martin in Eisenstadt zu Diakonen der Diözese Eisenstadt geweiht die Alumnus des Bischöflichen Priesterseminars

Herrn Mag. Thorsten Carich, zuletzt Pastoralpraktikant in der Dom- und Stadtpfarre Eisenstadt, geb. am 1. Feber 1980 in Eisenstadt, Taufpfarre Oslip, Heimatpfarre Trausdorf a. d. W., und

Herrn MMag. Dr. Matthias Platzer, zuletzt Pastoralpraktikant in den Pfarren Mogersdorf und Maria Bild a. W., geb. 9. Juli 1977 in Neunkirchen, Heimatpfarre Kranichberg, Erzdiözese Wien.

8. Pastorale Mitarbeiter/innen

Frau Dipl. Pass. Rebekka Gassner (L), bisher Pastoralassistentin in Mischendorf, Kirchfidisch und Hannersdorf, **scheidet aus dem Dienst der Diözese**.

Frau Dipl. Pass. Christine Kerschbaumer MAS (L), Bereichsleiterin im Pastoralamt der Diözese, wurde **zusätzlich** zur **Pastoralassistentin** in der Pfarre **Wiesen bestellt**.

Herr Mag. Gustav Kramer (L) wurde unter vorläufiger Beibehaltung seiner Aufgaben als Leiter des Bildungs- und Seelsorgezentrums „St. Christophorus-Haus“ in Oberschützen zusätzlich zum **Pastoralassistenten** der Pfarren **Bad Tatzmannsdorf, Mariasdorf** und **Bernstein bestellt**.

Frau Dipl. Pass. Sandra Kramer (L), Dobersdorf, wurde zur **Pastoralassistentin** der Pfarren **Mischendorf, Kirchfidisch** und **Hannersdorf bestellt**.

9. Pastoralpraktikum

Hochw. Mag. Thorsten Carich (D), bisher der Dom- und Stadtpfarre Eisenstadt zugeteilt, wurde den Pfarren **Großpetersdorf, Jabing** und **Neumarkt i. T. zugewiesen**.

Hochw. MMag. Dr. Matthias Platzer (D), bisher der Pfarren Mogersdorf und Maria Bild a. W. zugeteilt, wurde der Stadtpfarre **Pinkafeld** mit der Lokalseelsorgestelle **Sinnersdorf** und der Pfarre **Grafenschachen zugewiesen**.

10. Orden

Dipl. Päd. Sr. Martina Prcela, bisher Pastoralassistentin in Wulkaprodersdorf, **kehrt nach Kroatien zurück**.

11. Akademischer Grad

Hochw. EKR Mag. Johannes Pratl, Aushilfspriester in den Pfarren Wolfau und Kitzladen sowie in der Dom- und Stadtpfarre Eisenstadt, hat an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien das **Doktorat der Theologie erlangt**.

12. Adressen

Prälat WKR Johann Haider, Pfarrer i. R., 7000 Eisenstadt, Bischof Stefan László-Straße 4/18

EKR OSrR Mag. Erich Iby, Pfarrer i. R., 7400 Oberwart, Steinamangererstraße 26

EKR Johann Liedl, Dekanatsleiter, Pfarrer i. R., 7400 Oberwart, Dornburggasse 57

WKR Mathias Reiner, Diözeandirektor der Päpstlichen Missionswerke und Pfarrer in Sigleß, 7000 Eisenstadt, Lobzeile 10H/2

GR Erwin Schügerl, Stadtpfarrer i. R., 7210 Mattersburg, Johann Nepomuk Berger-Straße 32

GR Mag. Johannes Stocker, 7512 Kohfidisch, Untere Hauptstraße 33

IV. Todesfall

Am 28. Juni 2011 verstarb in Laxenburg **Prälat GR Karl Gregorich**, Kan. em., im 96. Lebensjahr, im 65. Jahr seines Priestertums.

Karl Gregorich wurde am 1. Februar 1916 in Nebersdorf geboren. Bereits nach der Grundschule begann sein Weg zum Priester. Dieser wurde durch die Einberufung zum Kriegsdienst und die nachfolgende Kriegsgefangenschaft in Stalingrad unterbrochen. Wenige Monate nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft wurde er am 21. Juli 1946 in Wien zum Priester geweiht. Er war zunächst in den Pfarren Neuberg und Stinatz als Seelsorger tätig. Von 1963 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 wirkte er in der Pfarre Hornstein. Von 1985 bis 1991 war er Kanoniker des Kathedalkapitels zum hl. Martin in Eisenstadt. Seinen seelsorgerischen Dienst übte er mit ganzer Hingabe aus. Prälat Gregorich hatte verantwortliche Funktionen auf Diözesan- und Dekanats-ebene. Seinen letzten Lebensabschnitt verbrachte er im Haus St. Elisabeth in Laxenburg.

Von öffentlicher Seite wurde der Verstorbene mit dem Ehrenzeichen des Landes Burgenland und mit dem Ehrenring der Gemeinde Hornstein ausgezeichnet. Die Kirche würdigte sein seelsorgliches Wirken mit den Titeln Bischöflicher Geistlicher Rat und Päpstlicher Ehrenprälat.

Am 1. Juli 2011 wurde der Verstorbene in seiner langjährigen Wirkungsstätte, der Pfarrkirche Hornstein aufgebahrt und mit einem feierlichen Requiem verabschiedet.

Die Begräbnismesse wurde unter dem Vorsitz des hochwst. Herrn Diözesanbischofs am 2. Juli 2011 in der Pfarrkirche Nebersdorf gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Familiengrab auf dem Ortsfriedhof.

Es wird gebeten, des Verstorbenen bei der hl. Messe und im Gebet zu gedenken.

MITTEILUNGEN

V. Augustsammlung

„Für eine Zukunft ohne Hunger.“ Unter diesem Motto bittet die Caritas im Rahmen der Augustsammlung 2011 um Spenden für die Nothilfe und für nachhaltige Entwicklungshilfe.

In der Demokratischen Republik Kongo sichert die Caritas Burgenland den Menschen in neun Dörfern die Existenz. Dank burgenländischer Spenden sollen bald vier weitere Dörfer dazukommen. Auch für die Opfer der Hungersnot am Horn von Afrika bittet die Caritas Burgenland zum Start der Augustsammlung 2011 um dringende Unterstützung.

Insgesamt 270 Familien in neun Dörfern rund um die Stadt Kolwezi in der südlichen Provinz Katanga in der Dem. Rep. Kongo haben durch die Unterstützung von Spenderinnen und Spendern aus dem Burgenland mit Saatgut, Werkzeug und dem nötigen Knowhow bereits ein „neues Leben“ geschenkt bekommen. Angebaut wird vor allem Mais, aber auch Tomaten und Zwiebeln. Den Menschen werden verbesserte Anbaumethoden gezeigt, die ihren Ernteertrag steigern. Und so auch das Haushaltseinkommen. In einem zweiten Schritt werden die Bauernfamilien überzeugt, keinen Kunstdünger mehr zu verwenden, der die Böden auslaugt, sondern ihren eigenen Naturdünger herzustellen. Um die Solidarität zu stärken und den Ertrag weiter zu erhöhen, bilden die Bauern Genossenschaften und legen Gemeinschaftsfelder an. In einem späteren Schritt ist auch die Errichtung von Getreidespeichern für eine fachgerechte Lagerung geplant. Etwa 1.500 Menschen erfahren schon konkrete Unterstützung durch dieses Projekt. Der Erfolg ist so groß, dass sich immer mehr Dörfer melden, die ebenfalls dringend Hilfe brauchen.

Aktueller Brennpunkt der Not: Hungersnot am Horn von Afrika: Neben der langfristigen Hilfe gegen den Hunger, etwa in der Dem. Rep. Kongo, sind die Caritas-Helfer derzeit vor allem in der akuten Nothilfe am Horn von Afrika (Kenia, Äthiopien, Somalia) im Einsatz. Dort versorgt die Caritas, auch mit Hilfe aus Österreich, zehntausende Menschen mit Essen und Wasser. Auch hier bittet die Caritas um dringende Unterstützung.

Mit 25 Euro können Sie einer Bauernfamilie in der Demokratischen Republik Kongo mit Maissamen, Manioksetzlingen, landwirtschaftlichem Gerät und einer Schulung die Existenz sichern. Mit 35 Euro sichern Sie einer hungernden Familie am Horn von Afrika einen Monat Überleben.

Die Caritas bittet die Pfarren, am 7. oder 14. August Sammlungen in den Kirchen durchzuführen. In der Diözese Eisenstadt wurden im Jahr 2010 insgesamt 131.407,00 Euro gesammelt, davon ein Großteil in den Pfarren. Erlagscheine für die Augustsammlung liegen in allen Postämtern, Raiffeisenbanken und bei der Erste Bank auf. Das Spendenkonto der Caritas der Diözese Eisenstadt lautet: Raiffeisenlandesbank Burgenland, Kto. 1.000.652, BLZ. 33000, KW: Augustsammlung/Hungerhilfe. Spenden kann man auch im Internet unter www.caritas-burgenland.at und mit einem Dauerauftrag (Formular bei der Caritas anfordern).

VI. Seelsorgertag

Der Seelsorgertag am Beginn des Arbeitsjahres 2011/2012 findet am **Donnerstag, dem 22. September 2011**, von 9.00 bis 12.30 Uhr im **Haus der Begegnung in Eisenstadt** statt.

Der hochwst. Herr Diözesanbischof wird zunächst einen geistlichen Impuls geben und anschließend seine Anliegen vorbringen. Es folgen Statements von Generalvikar und Pastoralamtsleiter. Nach Informationen über die Pfarrgemeinderatswahl und die Pfarrcaritas wird es die Möglichkeit für Anfragen geben.

Herzlich eingeladen sind alle Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Pastoral.

VII. IRPB-Symposion 2011

Thema: **Religionspädagogik der Hoffnung.**

Referent: **Hubertus Roebben, Heinz Janisch, Franziska Klein, Irina Wutzlhofer**

Leitung: **Harald Mandl**

Ort: Eisenstadt, Haus der Begegnung

Zeit: Mittwoch 31. August 2011 9.00 Uhr bis Donnerstag 1. September 2011 17.00 Uhr

Inhalt:

Über religiöse Bildung in der Spätmoderne: Kinder und Jugendliche haben in unserer komplexen Gesellschaft Recht auf solide und hoffnungsvolle religiöse Bildung. Dazu gehören Basiswissen über Religionen und Weltanschauungen, eine Sprache für Lebensfragen und die Vergewisserung religiöser Erfahrung in der eigenen Lebenswelt. In dem Seminar werden diese Elemente vor dem Hintergrund der Leitmotive ‚Lernen als Pilgerreise‘ und ‚Lernen in der Gegenwart des religiös Anderen‘ für Religionsunterricht pädagogisch-didaktisch erörtert und theologisch begründet.

Während dieses Seminars gibt es mehrere Chancen, um sich auch kommunikativ auszutauschen.

Zielgruppe: Lehrer/innen für Religion an APS, BS, AHS, BMHS

VIII. Zur Kenntnisnahme

Binations- und Trinationsbericht 2011/I

Dieser Nummer der „Amtlichen Mitteilungen“ liegen zwei Formblätter für die Meldung der Binations- und Trinationsmessen des ersten Halbjahres 2011 bei.

Die Mitbrüder werden gebeten, ein Exemplar bis zum **30. September 2011** ausgefertigt an das Bischöfliche Ordinariat zu senden. Das zweite Exemplar verbleibt im Pfarrarchiv.

IX. Literatur

Herman van Rompuy. **Christentum und Moderne.** Werte für die Zukunft Europas, 192 Seiten, € 15,40. ISBN 978-3-7666-1395-0. Butzon & Bercker 2011.

Christentum und Moderne – passt das noch zusammen? Wie leben wir unsere Werte? Sind wir glücklich? Herman van Rompuy deckt in pointierten Analysen die Widersprüche unseres modernen Weltbilds auf und setzt ihnen die inspirierende Kraft des christlichen Denkens und Handelns entgegen.

Franz-Peter Tebartz-van Elst. **Werte wahren – Gesellschaft gestalten.** Plädoyer für eine Politik mit christlichem Profil, ca. 176 Seiten, € 17,40. ISBN 978-3-7666-1390-5. Butzon & Bercker 2011.

Politisches Handeln, das sich dem christlichen Glauben verpflichtet fühlt, nimmt alle wichtigen menschlichen Handlungsfelder in den Blick: Arbeitswelt und Wirtschaft, Institutionen und Medien sowie die privaten Bereiche – und das stets im Kontext der ethischen Herausforderungen unserer Zeit. Für überzeugende Lösungsmodelle braucht eine Politik mit christlichem Profil Kriterien, an denen sie sich orientieren kann. Zu finden sind sie in biblischen Grundlagen, theologischem Nachdenken und katholischer Soziallehre. Der Limburger Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst schlüsselt diese Grundlagen auf und plädiert für eine Politik, die den Menschen in den Blick nimmt.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

Eisenstadt, 1. August 2011

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Georg Lang
Generalvikar

Herausgeber, Alleininhaber, Verleger, Hersteller: Bischöfliches Ordinariat Eisenstadt

Redaktion: Mag. Gerhard Grosinger, Ordinariatskanzler.

Alle: 7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Telefon (02682) 777

e-mail: office@martinus.at

DVR-0029874(116)

Die „Amtlichen Mitteilungen der Diözese Eisenstadt“ sind das offizielle Amtsblatt der Diözese Eisenstadt.